

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

H. Renner

An den
Herrn Präsident
des Österreichischen Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF 1988
Zi.	GE 9 88
Datum:	31. MAI 1988
Verteilt	1. Juni 1988 <i>Renner</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz
geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Österreichische Gewerbeverein beehrt sich, zum obzitierten
Gesetzesentwurf seine

g u t a c h t l i c h e Ä u ß e r u n g

nachstehend bekanntzugeben:

Die vorgeschlagene Novellierung des Kreditwesengesetzes (KWG) bezweckt einzig die Schaffung einer Verfassungsbestimmung, wonach künftig eine Änderung der gesetzlichen Regelung des Bankgeheimnisses gemäß § 23 KWG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden soll können.

Der Österreichische Gewerbeverein sieht sich veranlaßt, zu einem solchen Vorhaben grundsätzliche und gewichtige Bedenken anzumelden:

1) Vorbemerkung

Die vorgesehene Normierung eines qualifizierten Quorums für eine Änderung des im § 23 KWG gesetzlich geregelten Bankgeheimnisses würde dieses derart verfassungsmäßig einzementieren, daß jede künftige Änderung und Verbesserung des Bankgeheimnisses angesichts der realpolitischen Situation Österreichs jeweils nur mit Zustimmung b e i d e r großen politischen Parteien möglich wäre.

Es kann aber keinesfalls gesagt werden, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung des Bankgeheimnisses für alle Zeiten die beste darstellt. Vor allem wird eine Harmonisierung des gesamten Finanz- und Wirtschaftsrechtes mit den bezüglichen Vorschriften in der Europäischen Gemeinschaft (EG) notwendig werden. Die durch die Novellierung geplante Selbstfesselung Österreichs im sicher bedeutsamen Bereich des Bankgeheimnisses könnte zu einem Stolperstein Österreichs für eine Annäherung oder einen Beitritt in die EG werden.

2) Mißbrauch der Verfassung

Schöpfer der Österreichischen Bundesverfassung ist der weltberühmte geniale österreichische Rechtswissenschaftler Hans K e l s e n. Sie ist durchdrungen von den rechtstheoretischen wissenschaftlichen Erkenntnissen seiner Reinen Rechtslehre, zu welcher wesentlich die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung zählt. Damit verknüpft ist der Begriff "Rang der Rechtsquellen".

Danach ist "die Verfassung der Inbegriff der (generellen) Vorschriften, welche die Erzeugung der Rechtsregeln ordnen" (Robert Walter, "Der Aufbau der Rechtsordnung", Wien 1974, S. 30).

Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung sollen nur jene Normen im Verfassungsrang stehen, welche grundlegend den Aufbau und den Bestand eines demokratischen freiheitlichen Rechtsstaates schaffen. Dazu gehört auch der verfassungsmäßige Schutz der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger.

Nach Meinung des Österreichischen Gewerbevereines stellt es aber einen Mißbrauch der Verfassung dar, Vorschriften des ökonomischen Bereiches gleich den grundlegenden Verfassungsnormen zu behandeln.

Verwischt man den qualitätsmäßigen Unterschied einfach gesetzlich zu regelnder Normen mit Normen des Verfassungsrechtes, so erfolgt ein Einbruch in den Stufenbau der Rechtsordnung. Konsequenterweise würde die fortgesetzte Umwandlung einfacher Gesetzesbestimmungen zu Bestimmungen des Verfassungsrechtes geradewegs in den autoritären Staat führen, der Rechtsstaat im demokratisch-freiheitlichen Sinn wäre dahin.

3) EG-Konformität des Bankgeheimnisses

Zu dem angestrebten verstärkten Schutz des Bankgeheimnisses in der Österreichischen Rechtsordnung durch Normierung eines qualifizierten Quorums für eine Änderung des § 23 KWG führen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf an:

"Zur Kompatibilität mit dem EG-Recht ist zu bemerken, daß das Bankgeheimnis - wie auch dessen besonderer Schutz - durch das geltende EG-Recht nicht untersagt wird. Wie die weitere Entwicklung des EG-Rechtes auf diesem Gebiete, insbesondere im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs aussehen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Wie der Mitteilung der Kommission der europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums (KOM(87) 550 endg.) zu entnehmen ist, wird im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen betreffend Steuerflucht 'eine Verpflichtung der Banken, ihren Steuerbehörden Informationen über die von Gebietsansässigen der Gemeinschaft bezogenen Zinseinkünfte offenzulegen', in Betracht gezogen".

Tatsache ist nun, daß in den Staaten der EG sehr unterschiedliche Regelungen betreffend das Bankgeheimnis bestehen: Zum Teil handelt es sich nur um vertragliche Verpflichtungen der Banken, zum Teil ist das Bankgeheimnis in Usancen der Kreditwirtschaft geregelt, zum Teil bestehen einfach-gesetzliche Bestimmungen.

"Mit der (angestrebten) Liberalisierung des Kapitalmarktes wird sich u.a. die Frage stellen, ob das Bankgeheimnis in der bisherigen Form aufrecht zu halten sein wird" (Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Österreich und die EG, in: "Das Recht der Wirtschaft", 3 b/88). Zu ähnlichen Schlußfolgerungen kommt auch ein Gutachten des Wirtschaftsforschungsinstitutes (FN 1, 123).

Eine Verflechtung der Finanzzentren und damit der Kapitalmärkte wird eintreten. Eine starre Anonymität der Guthaben der Banken wird immer weniger haltbar sein.

Der Schutz des Bankgeheimnisses in der Österreichischen Rechtsordnung muß zwangsläufig mit den bezüglichen künftigen EG-Richtlinien abgestimmt werden.

Österreich wird auch in dieser Frage keine Eigenbrötelei spielen können. Sicher ist schon heute, daß der mit der Novellierung angestrebte "besondere Schutz des Bankgeheimnisses" mit den Entwicklungen in der EG nicht konform geht und somit ordnungspolitisch verfehlt wäre.

4) Widerspruch zu den steuerpolitischen Zielen der großen Steuerreform

Nach dem Ministerialentwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 sollen in Hinkunft private Kapitalerträge aller Art möglichst lückenlos und vollständig steuerlich erfaßt werden: Diesem Ziele dienen im Bereiche der veranlagten Einkommensteuer die systematische Abschaffung aller Freibeträge von Zinseneinkünften, im übrigen die Ausdehnung der Kapitalertragsteuer mit Sätzen zu 25 % und 10 % auf nahezu alle Kapitalerträge.

Überdies unterliegen weiterhin alle Arten von Bankguthaben bzw. Kapitalforderungen grundsätzlich der Vermögensteuer.

Vermögen und Erträge aus Kapitalguthaben sollen also weitaus stärker als bisher der Besteuerung unterzogen werden, wobei dem Steuerpflichtigen die Nachweispflicht obliegt, will er sich vor einer Einschätzung und gegebenenfalls Finanzstrafe schützen.

De facto wird es also zu einer starken Durchlöcherung des bestehenden Bankgeheimnisses kommen.

Unverständlich muß bleiben, welchen Sinn der angestrebte verstärkte Schutz des Bankgeheimnisses angesichts der konträren steuerpolitischen Zielsetzungen des Bundesministeriums für Finanzen haben soll, noch dazu wenn das in § 23 KWG normierte Bankgeheimnis materiell unverändert bleibt.

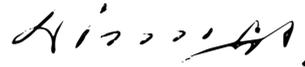
- 4 -

Zusammenfassend und abschließend sieht der Österreichische Gewerbeverein keine überzeugende Veranlassung, die geplante Änderung des Kreditwesengesetzes zum Gesetz zu erheben. Im Gegenteil, eine solche Novellierung des Gesetzes würde dem Geist der Österreichischen Bundesverfassung zuwiderlaufen, würde die Annäherung Österreichs an die EG erschweren und wäre steuerpolitisch kontrovers.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



(Kom.Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident



(Dismas Pawlikowsky)
Präsidialrat



(Dr. Rudolf Gezelt)
Generalsekretär